54. Ift eine Police, mittels beren eine Bersicherung gegen Unfälle und Krankheiten genommen wird, stempelpflichtig, und nach welchem Sate?

Preuß. Stempelsteuergeset vom 81. Juli 1895 § 10. Tarifft. 70.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 31. Mai 1904 i. S. Deutscher Anker (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 8/04.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Rammergericht bafelbit.

Die Stempelpslicht dreier als Policen bezeichneter, von der Klägerin ausgefertigter Urkunden stand in Frage: 1. der Bolice Nr. 00039, 2. der Police Nr. 138, 3. der Police Nr. 2011. Davon interessieren hier nur die ersten beiden Policen.

- 1. Durch die Bolice Nr. 00039 vom 13. Oftober 1898 perficherte die Klägerin ben Dr. B. zu M. für den Fall dauernder Arbeitsund Erwerbsunfähigkeit mit einer bis jum 80. September 1923 laufenden Jahresrente von 10000 M. Der Beginn ber Verficherung war auf den 1. Oktober 1898, bas Ende auf den 30. September 1923 festaesest. Die Jahresvrämie betrug 580 M und war am 1. Oftober jedes Jahres bis zum Ablauf besjenigen Versicherungsjahres, in welchem ber Versicherte sterben ober invalid werben würde, letimals jedoch am 1. Oktober 1922, zu entrichten. Nach den der Bolice aufgebruckten Allgemeinen Berficherungsbedingungen follte bie Rente bie Entschädigung für den Rall bilben, daß ber Berficherte burch Krantheit ober Körperverletung einen voraussichtlich dauernden, b. h. minbeftens ein Jahr mahrenben, ganglichen ober teilweisen Berluft seiner Arbeits- und Erwerbsfähigkeit erlitte. Die Rente war bei Berminderung der Arbeits - und Erwerbsfähigkeit nur zu einem entsprechenden Teile zu gablen. Der Fistus erachtete die Bolice nach Tarifft. 70 a Abs. 2 jum preufischen Stempelsteuergeset vom 31. Juli 1895 als Rentenversicherung, unter Bugrundelegung bes gehnfachen Betrages ber Rente, für stempelpflichtig jum Betrage von 50 M. Die Rlagerin meinte, daß die Stempelpflicht überhaupt ausgeschloffen, jedenfalls aber nach Tarifft. 70b (Unfall- und Haftpflichtversicherungen) zu bemessen sei.
- 2. Nach der Police Nr. 138 vom 23. Februar 1900 versicherte die Klägerin den Kaufmann St. zu H. für den Fall durch Krankheit oder Unfall verursachter Erwerdsunfähigkeit mit einer längstens dis zum Ablause der 52. Woche nach Eintritt der Erwerdsunfähigkeit lausenden täglichen Entschädigung von 6 M. Die Dauer der Berssicherung umsaste den Zeitraum vom 26. Februar 1900 dis dahin 1910. Die Jahresprämie betrug zuzüglich des bedingungsgemäßen Aufschlags für Ratenzahlungen 55,10 M. In den Versicherungsbedingungen wurde als Gegenstand der Versicherung die Entschädigung sür den Fall der Einduße der Arbeits: und Erwerdssähigkeit durch Krankheit oder Körperverletzung bezeichnet. Der Fiskus erhob von der Police nach Tarisst. 70 deinen Stempel von 2,80 M, während nach Ansicht der Klägerin kein Stempel oder nur ein solcher ohne Rücksicht auf die Ratenzahlungen zu entrichten wäre.

Die Rlägerin forberte vom Beklagten die nach ihrer Meinung

zu Unrecht gezahlten Beträge nebst Zinsen zuruck, wurde aber mit der Rlage von den Vorinstanzen abgewiesen. Auch ihre Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

## Grünben:

"1. Die durch die Police Nr. 00039 beurfundete Berficherung betrifft a) bie infolge von Krantheit eintretende gangliche ober teilmeife Arbeits- und Erwerbsunfähigteit, b) ben durch Rörperverlegung herbeigeführten ganglichen ober teilweisen Berluft ber Arbeits: und Erwerbsfähigteit. Für beibe Fälle ift bem Berficherungenehmer eine Jahresrente für eine bestimmte Zeitbauer versprochen. Die Prämie ift einheitlich berechnet; fie beträgt 580 M jährlich. Die Verficherung läuft vom 1. Oftober 1898 bis zum 30. September 1923. Es handelt fich also um eine Versicherung über mehrere, verschiedenen Steuerfäten unterliegende Gegenstände, einmal um eine Berficherung gegen bie Nachteile, die durch Krankheiten, mithin durch regelwidrige, nicht auf zeitlich bestimmte außere Geschehniffe gurudzuführende Buftande bes menschlichen Körpers, erwachsen, sobann aber auch um die wirtschaftlichen Schädigungen, die fich burch Unfalle, Berletungen bes Körpers infolge eines gewissen von außen ber die körperliche Integrität beeinträchtigenden Bortommniffes, entwideln. In der Police findet fich zwar ber Ausbrud "Unfall" nicht; bak aber unter den Körververletzungen, welche ben Gegenftand ber Verficherung bilben, Unfälle zu verstehen find, ergibt ber Gegensat, in welchen fie zu ben Krantbeiten gebracht find. Während die Berficherung gegen Krantheitsfolgen als Rentenversicherung im Sinne ber Tarifft. 70a zum preußischen Stempelsteuergeset zu versteuern feinwürde, ist die Unfallverficherung ber Tarifft. 70 b unterworfen. Der Stempel wird im ersten Falle nach bem Raufpreise, also nach bem für bie Rente vereinbarten Entgelt, und in Ermangelung eines folchen nach bem zehnfachen Beirage ber Rente, im zweiten Falle nach bem Gesamtbetrage ber verabredeten Jahresprämien, mithin gleichfalls nach bem Entgelt, berechnet. Aus ber Rusammenfassung zweier Berficherungsarten in eine Bolice folgt nicht deren Stempelfreiheit, sondern es findet der § 10 Abs. 1 bes Stempelfteuergesehes Unwendung. Das Entgelt für die Rrantheits. rente und für die Unfallrente ift ungetrennt in einer Summe berabrebet: die Jahresprämie beläuft sich im ganzen auf 580 M. Für bie Berechnung des Stempels tommt sonach ber hochste Steuersas zur

Anwendung. Diefer ift im vorliegenden Falle ber Sat ber Tarifft. 70b, ber 1/2 v. S. bes Gesamtbetrages ber verabrebeten Bramien beträgt, fich baher auf 1/2 v. H. von 14500 M (bem 25 fachen Betrage ber Jahresprämie), d. i. auf 72,50 M, ftellt. Da der Fistus nur einen Stempel von 50 M für bie Bolice Nr. 00039 forbert, bewenbet es bei diefer Summe, und es tann unerörtert bleiben, ob, wenn es fich lediglich um eine Rrankenversicherung handelte, die Steuer, ftatt bom gehnfachen Betrage ber Rente, von bem Gesamtbetrage ber Prämien ju berechnen mare, mas eine erhebliche Berminberung ber Steuer, bie im Kalle ber Tarifft. 70 a nur 1/20 v. S. ausmacht, bedeuten wurde. Im Ergebnis ift banach bem Berufungerichter, ber bie Tarifft. 70a unter Rugrundelegung bes zehnfachen Betrages ber Rente anwendet, beizutreten. Es ift ber Rlagerin gunftiger, als die von ihr verfochtene Anwendung ber Tarifft. 70 b. Bon ber Stempelfreiheit ber Police fann nach porftebenbem feine Rebe fein. Darauf, bag im Tarife ber Invalidenversicherung, b. i. ber gegen Unfalle und Rrantheiten genommenen Versicherung, nicht ausbrücklich gebacht ift, kommt es nicht an.

2. Der gleichen Beurteilung unterliegt die Police Nr. 138. Auch in ihr wird die Versicherung gegen Krankheit und Unfall (hier findet sich der Ausdruck "Unfall") beurkundet. Die Versicherung ist auf 10 Jahre geschlossen. Die Entschädigung wird aber nur auf die Dauer eines Jahres mit 6 M täglich gewährt. Die Jahresprämie beläuft sich . . . auf 55,10 M; Unfall und Krankenversicherung sind nicht geschieden. Stünde nur die letztere in Frage, so wäre die Police nach Abs. 4 der Tarifst. 70 a stempelfrei. Sie ist aber nach § 10 Abs. 1 des Stempelsteuergesetes als Unfallversicherungspolice zu versteuern; sür die Anwendung der Besreiungsvorschrift ist kein Raum, weil die Prämie einheitlich berechnet ist, und bei der Unfallversicherung Steuersfreiheit nur dann eintritt, wenn die Jahresprämie den Betrag von 40 M nicht übersteigt (Abs. 2 der Tarisst. 70 d).". . . (Die weiteren Bründe interessieren nicht; es wird insbesondere ausgeführt, daß der Stempel nach einer Prämie von 55,10 M zu berechnen sei.)